

Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“

Aufgrund § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz ITVSH) vom 14. Dezember 2018 (GVObI. 2018, 902) wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Anstalt führt den Namen „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Kurzbezeichnung lautet „ITVSH“.
- (2) Sitz der Anstalt ist Kiel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Anstalt erfüllt die Aufgaben gemäß § 3 Errichtungsgesetz ITVSH.
- (2) Die Aufgaben werden konkretisiert durch die strategischen Unternehmensziele, den jeweiligen Wirtschaftsplan, die Zielvereinbarungen und das Programmmanagement.

§ 3 Haftung der Träger im Innenverhältnis

- (1) Im Innenverhältnis der Träger haften
 1. die vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vertretenen Kommunen mit einem Anteil von 1/3,
 2. die vom Städteverband Schleswig-Holstein vertretenen Kommunen mit einem Anteil von 1/3,
 3. die vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag vertretenen Kreise mit einem Anteil von 1/3.
- (2) Sonstige Träger, die nach § 1 Abs. 5 Errichtungsgesetz ITVSH beigetreten sind, haften im Innenverhältnis entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Errichtungsgesetz ITVSH. Soweit diese selbst nur über Träger verfügen, die ohnehin Träger der Anstalt sind, sind sie von der Haftung befreit.

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und die Trägerversammlung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Zusammensetzung, Amtszeit, erforderliche Mehrheiten, Befugnisse und Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich grundsätzlich aus den §§ 8 und 9 Errichtungsgesetz ITVSH.
- (2) Außer nach dem Ablauf der Wahlzeit endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptamt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein neues Mitglied vorzuschlagen und für die restliche

Amtszeit spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Trägerversammlung zu bestellen.

- (3) Eine erneute Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.
- (4) Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Errichtungsgesetz ITVSH ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ersatz für etwaige Aufwendungen wird nicht gewährt.
- (6) Der Verwaltungsrat entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat von Dataport und in dort gegebenenfalls gebildete Ausschüsse. Beschlüsse, die im Verwaltungsrat von Dataport gefasst werden, sollten vorher im Verwaltungsrat der Anstalt behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (7) Der Verwaltungsrat erstattet der Trägerversammlung einen halbjährlichen Lagebericht über die wirtschaftliche Entwicklung und die durchgeführten Projekte.

§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss elektronisch ergehen und die Tageszeit, den Sitzungsort und die Tagesordnung enthalten. Die Einladung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Sitzungen können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens zwei der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere konkrete Beratungsgegenstände es aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied aus jeder der in § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 6 Errichtungsgesetz ITVSH benannten Interessenvertretungen anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Stimmübertragungen und Stimmbotschaften der Mitglieder des Verwaltungsrates sind zulässig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (6) Soweit zu einer Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich ist, bedeutet dies Einstimmigkeit der anwesenden oder durch Stimmübertragung oder Stimmbotschaft vertretenen Mitglieder.

- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist mit der oder dem Vorsitzenden abzustimmen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Die Trägerversammlung

- (1) Zusammensetzung, erforderliche Mehrheiten, Befugnisse und Aufgaben ergeben sich grundsätzlich aus § 11 Errichtungsgesetz ITVSH.
- (2) Ergänzend zu § 11 Abs. 3 Nr. 6 Errichtungsgesetz ITVSH entscheidet die Trägerversammlung über den Austritt von Trägern, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 1 Abs. 5 Errichtungsgesetz ITVSH aufgenommen wurden.
- (3) Die Träger werden in der Trägerversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, es sei denn, dass vom Träger eine andere Person entsendet wird. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Abweichend davon endet die Amtszeit mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu entsenden. Die Träger können ein stellvertretendes Mitglied entsenden.
- (4) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Bis zur Wahl leitet das älteste Mitglied der Trägerversammlung die Sitzung.
- (5) Das Beschlussorgan des Trägers kann auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt von dem Mitglied der Trägerversammlung verlangen, welches es entsendet hat.
- (6) Die Mitglieder der Trägerversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ersatz für etwaige Auslagen und Aufwendungen wird nicht gewährt.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss elektronisch ergehen und die Tageszeit, den Sitzungsort, die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen enthalten. Die Einladung muss den Mitgliedern der Trägerversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (1a) Trägerversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Es ist zulässig, dass mit Zustimmung des Vorsitzenden der Trägerversammlung in begründeten Ausnahmefällen diese Sitzung auch durch Hinzuschaltung einzelner Mitglieder per Videokonferenztechnik („Hybrid“) durchgeführt werden können. Mindestens zwei Mitglieder der Trägerversammlung müssen in Präsenz an der jeweiligen „Hybrid-Sitzung“ teilnehmen. Bei Durchführung von „Hybrid-Sitzungen“ sind geheime Abstimmungen und Wahlen nicht zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Trägerversammlungen vor. Sie nimmt an den Sitzungen teil. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus jeder der in § 11 Abs.2 Errichtungsgesetz ITVSH bezeichneten Gruppe anwesend sind. Die Trägerversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (4) Stimmübertragungen und Stimmbotschaften der Mitglieder der Trägerversammlung sind zulässig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (5) Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung werden übertragene Stimmen den Stimmen der anwesenden Mitglieder, auf die sie übertragen wurden, hinzugerechnet. Schriftliche Stimmbotschaften der Mitglieder der Trägerversammlung sind zulässig.
- (6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Trägerversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (7) Über die von der Trägerversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist mit der oder dem Vorsitzenden abzustimmen und der Trägerversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung gewährleistet die geschäftlichen Abläufe nach Maßgabe der §§ 10, 13 und 15 Errichtungsgesetz ITVSH. Das Führen von Rechtsstreitigkeiten gegen einen der Träger der Anstalt bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Die Geschäftsführung wird – soweit rechtlich zulässig – auf Zeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Errichtungsgesetz ITVSH bestellt. Die Berufungen erfolgen jeweils mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren. Frühestens ein Jahr vor Ende der Vertragszeit ist eine Verlängerung möglich. Den Vertrag über das Beschäftigungsverhältnis mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schließt der Vorsitz des Verwaltungsrates.
- (3) Wird die Geschäftsführung auf eine Beamtin oder einen Beamten übertragen, erfolgt die Ernennung durch den Vorsitz des Verwaltungsrates.
- (4) Die Geschäftsführung kann im Rahmen von Dienstanweisungen den Dienstbetrieb der Anstalt regeln.
- (5) Die Geschäftsführung oder eine von ihr benannte Vertretung vertritt die Anstalt im Kooperationsrat und in der Arbeitsgemeinschaft Steuerung bei Dataport.
- (6) Erklärungen im Namen der Anstalt werden durch die Geschäftsführung oder durch sie benannte Vertretungen in geeigneter und rechtlich zulässiger Form vorgenommen. Die Geschäftsführung regelt die Vertretung für den laufenden Geschäftsbetrieb.

§ 10 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder aller Organe sind zur Verschwiegenheit über alle inneren Angelegenheiten der Anstalt verpflichtet. Die Verpflichtung gilt nach dem Ausscheiden aus der Organfunktion fort.
- (2) Die Auskunfts- und Berichtspflichten nach § 7 Abs. 5 und § 5 Abs. 7 dieser Satzung sowie § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 Errichtungsgesetz ITVSH bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt § 15 Errichtungsgesetz ITVSH.
- (2) Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer muss als Wirtschaftsprüferin bzw. als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht nach § 15 Abs. 4 Errichtungsgesetz ITVSH sind vom Vorsitz des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung veranlasst die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein in Kraft.

Niebüll, den 23.03.2023

Gez.

Dr. Wolfgang Sappert
Vorsitzender der Trägerversammlung